

Gesetz

über die

Aufhebung und Bereinigung von Gesetzen (Bereinigungsgesetz)

(Vom 4. September 1960)

Art. I

Im Hinblick auf die Herausgabe einer neuen Zürcher Gesetzessammlung werden zur bessern Übersicht und größern Klarheit die folgenden Gesetze oder Gesetzesbestimmungen, die durch spätere Erlasse des Bundes oder des Kantons hinfällig wurden oder inhaltlich überholt sind, aufgehoben oder bereinigt.

Art. II

Die folgenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Gesetz betreffend den Bergbau im Kanton Zürich vom 18. Christmonat 1805.
2. Gesetz betreffend die jährliche Untersuchung der Blitzableiter vom 23. Christmonat 1831.
3. Gesetz betreffend die Art der Veräußerung von Staatsbesitzungen vom 12. April 1832.
4. Gesetz betreffend den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen vom 14. April 1832.
5. Gesetz über das Gewerbswesen im Allgemeinen und das Handwerkswesen insbesondere vom 9. May 1832.
6. Gesetz betreffend den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen vom 10. May 1832.

7. Gesetz betreffend den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung des nassen Zehntens in jährliche Geldleistungen vom 29. Brachmonat 1832.
8. Gesetz betreffend den Loskauf der Farnrechte vom 18. Christmonat 1834.
9. Gesetz betreffend das Notariatswesen des Kantons Zürich vom 26. Brachmonat 1839.
10. Gesetz betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 23. Christmonat 1851.
11. Gesetz betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852.
12. Gesetz über die Einbürgerung von Heimatlosen und Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatloser vom 27. Hornung 1855.
13. Gesetz betreffend Ausführung des Bundesgesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851 vom 12. Hornung 1856.
14. Gesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 16. Christmonat 1862.
15. Gesetz betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und bei den Nationalrats- und Bezirkswahlen vom 25. April 1866.
16. Gesetz betreffend das Metzg- und Wurstereigewerbe vom 27. Christmonat 1866.
17. Gesetz betreffend die Übernahme des Einwohnerspitals in Winterthur durch den Kanton Zürich vom 6. Dezember 1885.
18. Gesetz betreffend das Verbot von Fabrikarbeit an Festtagen vom 4. März 1894.
19. Gesetz betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln nach Gewicht vom 3. November 1895.
20. Gesetz betreffend den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden vom 18. April 1909.

21. Gesetz betreffend den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden vom 3. Dezember 1922.

Art. III

Die folgenden Gesetze werden wie folgt abgeändert:

1. Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894.

§ 10. Das Initiativbegehren von 5000 Stimmberechtigten muß der Volksabstimmung unterstellt werden, sofern der Kantonsrat ihm nicht entspricht. Eine Volksinitiative ist innert zwei Jahren dem Volk zum Entscheid zu unterbreiten.

§§ 3 Abs. 1 lit. c, 11 und 15 werden aufgehoben.

2. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.

§ 4 Abs. 3. Kein Mitglied des Regierungsrates ist verpflichtet, länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern der gleichen Direktion vorzustehen.

§ 36. Der Direktion der öffentlichen Bauten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

9. Oberaufsicht über die Innehaltung der Konzessionsbestimmungen seitens der Straßenbahnen (mit Ausschluß der Fahrbahn- und Tarifangelegenheiten).

§§ 21 Ziffer 6, 23 Ziffern 1 und 12, 25 Ziffer 10, 29 Ziffer 9, 31 Ziffer 1, 32 Ziffern 9 und 15, 34 Ziffern 10 und 14, und 59 werden aufgehoben.

3. Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden vom 28. April 1878.

§ 1. Der Kanton Zürich ist in folgende Bezirke und politische Gemeinden eingeteilt:

Bezirke	Politische Gemeinden
Zürich	Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weinigen, Zollikon, Zürich.
Affoltern	Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon, Wettswil a. A.
Horgen	Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil, Wädenswil.
Meilen	Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küssnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a. S., Stäfa, Uetikon a. S., Zumikon.
Hinwil	Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Goßau, Grünigen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald, Wetzikon.
Uster	Dübendorf, Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wangen.
Pfäffikon	Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenbergr, Weißlingen, Wila, Wildberg.
Winterthur	Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur, Zell.
Andelfingen	Adlikon, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Großandelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Osingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen.

- Bülach Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Dietlikon, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Nürensdorf, Oberembrach, Opfikon, Rafz, Rorbas, Wallisellen, Wasterkingen, Wil, Winkel.
- Dielsdorf Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Weiach.

§ 3 wird aufgehoben.

4. Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926.

§ 72 Abs. 2. Gegen die vorzeitige Entlassung, die Einstellung im Amte und die Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 76. Die Gemeinderäte stellen auf Verlangen von Amtsstellen Leumundszeugnisse aus. Ebenso ist jedermann berechtigt, für sich ein solches zu verlangen. Das Leumundszeugnis gibt Auskunft, ob die darin genannte Person in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, ferner über allfällige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Verurteilungen mit bedingtem Strafvollzug dürfen nur in amtlich nachgesuchten Leumundszeugnissen aufgeführt werden. Gelöschte Vorstrafen dürfen nur Untersuchungsämtern und Strafgerichten mitgeteilt werden, sofern die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter ist. Auf die Löschung ist aufmerksam zu machen.

§ 108. Dem Großen Gemeinderat steht zu:

6. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern.

§ 133 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Außer-sihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraß,

Riesbach, Unterstraß, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur vom 9. August 1891.

Der Ausdruck «Großer Stadtrat» wird im ganzen Gesetz ersetzt durch «Gemeinderat».

§ 36. Der Gemeinderat wählt:

- c) die von der politischen Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommissionen.

§ 41. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden eine Sektion, welcher die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten sowie die Wahl bürgerlicher Behörden obliegt.

§ 49 Abs. 2. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Gemeindeordnung bestimmt. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Stadtrates.

§§ 3 zweiter und dritter Satz, 6 zweiter Satz, 7, 8, 11, 36 lit. d, 72, 77, 79, 85 und 91—102 werden aufgehoben.

- 6. Gesetz über den Finanzausgleich und über die Zuteilung der Gemeinden Affoltern b. Zch., Albisrieden, Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon an die Stadt Zürich vom 5. Juli 1931.

§§ 16, 19 und 25—29 werden aufgehoben.

- 7. Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töb, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat vom 4. Mai 1919.

§ 30. Der Große Gemeinderat wählt:

- d) die von der politischen Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommissionen.

§ 31. Dem Großen Gemeinderat stehen zu:

- e) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern.

§§ 9, 45 Abs. 2, 55, 64 lit. c und 68—79 werden aufgehoben.

8. Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902.

§ 46. Dem Kirchenrat kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. Antragstellung beim Regierungsrat in allen ökonomischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend:

c) Bewilligung von Vikariaten.

§§ 19 Abs. 2, 25 lit. h, 68 zweiter Satz, 69 und 80 werden aufgehoben.

9. Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863.

§ 3. Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen steht dem Kantonsrat zu. Die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden in allen vorkommenden Fällen wird dem Regierungsrat übertragen.

In den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten steht der Direktion des Innern das Begutachtungsrecht zu.

§ 6. Die in der Stadt Zürich wohnenden Christkatholiken bilden die christkatholische Kirchgemeinde Zürich.

Eine Erweiterung der Begrenzung dieser Kirchgemeinde kann nur durch Beschluß des Kantonsrates erfolgen.

§ 7. Die in der Stadt Winterthur wohnenden Katholiken bilden die katholische Kirchgemeinde Winterthur.

§ 14 Abs. 1. Jede katholische Kirchgemeinde bestellt eine Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

§§ 10 Abs. 2 und 3, 11, 14 Abs. 2 und 3, 15, 18, 21, 22, 23 zweiter Satz, 25, 27 Abs. 1 und 30—32 werden aufgehoben.

10. Gesetz betreffend den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895.

§ 1 wird aufgehoben.

11. Gesetz betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte vom 27. Weinmonat 1856.

§ 1. Das Staatsvermögen soll ungeschmälert erhalten werden.

§ 14. Über die Finanzverwaltung und die Rechnungsstellung wird der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg das Nähere bestimmen.

§§ 2 zweiter Satz und 5—13 werden aufgehoben.

12. Gesetz betreffend die Fischerei vom 29. März 1885.

§ 20. Ferrinen dürfen nur in der Weise erstellt werden, daß die Landgarnfischer durch sie in ihrem Betriebe nicht gehindert werden.

§ 21 Abs. 2 wird aufgehoben.

13. Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 6. Juni 1926.

§ 26 Abs. 1. Der Kantonsrat wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Bankrates und der Bankkommission sowie, auf Vorschlag des Bankrates, die Direktoren und den Leiter der Kontrollstelle.

14. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel vom 3. April 1949.

§ 6 wird aufgehoben.

15. Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894.

§§ 4, 18—21, 24, 25 Abs. 2 und 27 werden aufgehoben.

16. Gesetz über das Ausverkaufswesen vom 26. August 1917.

§§ 1—3 und 5 werden aufgehoben.

17. Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 22. Dezember 1912.

§§ 25—29 werden aufgehoben.

18. Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911.

§ 17 wird aufgehoben.

19. Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Tierverlust durch Seuchen vom 2. Februar 1919.

§§ 29 und 30 werden aufgehoben.

20. Gesetz betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907.

§ 18. Jede waldbesitzende Korporation wählt für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern.

§§ 8 Abs. 2, 12 und 22 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

21. Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des Mietwuchers vom 3. März 1929.

§ 6. Der Regierungsrat erläßt über den amtlichen Wohnungsnachweis eine Verordnung.

§§ 3—5 und 8 werden aufgehoben.

22. Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925.

§ 26. Gegen die Beschlüsse des Bezirksrates kann der Betroffene an die zuständige Direktion des Regierungsrates rekurrieren.

23. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859.

Der Ausdruck «Großer Rat» wird im ganzen Gesetz ersetzt durch «Kantonsrat».

§ 1 Abs. 2. Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 62 der Kantonsverfassung ein Erziehungsrat beigegeben.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrates beträgt vier Jahre.

§ 5. Bezüglich der Kanzlei der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen maßgebend.

§ 6. Der Erziehungsrat übernimmt die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons und die Förderung sowohl der wissenschaftlichen Bildung als auch der Volksbildung. Ihm obliegt überdies nach Maßgabe der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberatung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Sorge für deren Vollziehung.

§ 7 Abs. 2. Alljährlich beruft der Erziehungsdirektor Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Beratung mit dem Erziehungsrat über allgemeine Schulfragen ein.

§ 8. Die Erziehungsdirektion veranstaltet in Verbindung mit dem Erziehungsrat, soweit die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen oder soweit es zur sicheren Beurteilung des Zustandes der Schulen erforderlich ist, außerordentliche Inspektionen.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Abteilungen der Kantonsschulen und über die Lehrerbildungsanstalten wird durch besondere Aufsichtskommissionen ausgeübt.

§ 29. Für die Befugnisse und Pflichten der Schulpflegen der Oberstufe finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 41 analoge Anwendung.

§ 136. Die Besoldungen, Anstellungsverhältnisse und Ruhegehälter der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

§ 137. Der Regierungsrat setzt die Kollegiangelder fest und bestimmt die auf die Dozenten entfallenden Anteile. Die Anteile an den Promotions- und Prüfungsgebühren werden vom Erziehungsrat festgelegt.

§ 138. Der Erziehungsrat kann für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, besondere Lehraufträge

erteilen. Er setzt die staatliche Entschädigung im Rahmen der vom Regierungsrat aufgestellten Ansätze fest.

§ 142. Die von den Studierenden zu entrichtenden Immatrikulationsgebühren und Semesterbeiträge werden durch ein Reglement des Erziehungsrates festgesetzt, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 146 Abs. 4. Die Besoldung des Rektors wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 147. Die laufenden Geschäfte werden von einem Senatsausschuß besorgt. Dieser steht unter dem Vorsitz des Rektors. Die nähere Zusammensetzung des Senatsausschusses wird durch die Universitätsordnung bestimmt.

§ 158 Abs. 1. Der Regierungsrat sorgt für die erforderlichen klinischen Anstalten.

§ 160. Am Stiftungstag der Universität (29. April) werden durch den Rektor den Studierenden Preisfragen der einzelnen Fakultäten bekannt gemacht. Ein Reglement des Erziehungsrates, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt, stellt die näheren Bestimmungen auf.

§ 163. Für Beiträge an die Ausgaben von Vereinen der Studierenden für Miete von Räumlichkeiten usw. zum Singen, Turnen und Fechten wird ein jährlicher Kredit eröffnet.

§ 193. Die Besoldungen, Anstellungsverhältnisse und Ruhegehälter der Lehrer der Kantonsschulen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

§ 194. Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine provisorische Anstellung voran. Wo die Verhältnisse der Schule länger andauernde Provisorien wünschbar machen, hat nach 15jähriger Dienstleistung auch ein provisorischer Lehrer ein Recht auf die den definitiven Lehrern gesicherten Ruhegehaltsansprüche.

§ 197. Der Regierungsrat kann einem Lehrer als Auszeichnung bei oder nach der Anstellung den Titel eines Professors verleihen.

§ 200. Die Besoldung der Rektoren und Prorektoren wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 201. Der Regierungsrat wählt die Rektoren und Prorektoren der betreffenden Anstalten auf die Dauer von vier Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 202. Der Regierungsrat wählt für jede Abteilung der Kantonsschule eine Aufsichtskommission. Die Rektoren und je ein Prorektor sind von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Der Titel vor § 277 «a) Wahl der Primarlehrer» wird ersetzt durch «a) Wahl der Volksschullehrer». Die Untertitel 1—6 von lit. a werden aufgehoben, ebenso der Titel «b) Wahl der Sekundarlehrer».

§ 277. Bei Freiwerden einer Lehrstelle sorgt die Schulpflege beförderlich für deren Wiederbesetzung. Ist die sofortige Wiederbesetzung durch Wahl nicht möglich, so ordnet die Erziehungsdirektion einen Verweser ab.

§ 278. Die Wiederbesetzung einer Lehrstelle soll längstens innert zweier Jahre erfolgen. Eine längere Dauer der Verweserei aus besonderen Gründen bedarf der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 279. Für das Verfahren bei Lehrerwahlen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen maßgebend. Das Wahlprotokoll ist dem Bezirksrat einzusenden; dieser übermittelt das Protokoll nach Ablauf der Rekursfrist der Erziehungsdirektion zur Genehmigung der Wahl.

§ 291. Die Bewerber um eine Lehrstelle an den Kantonsschulen und an den Lehrerbildungsanstalten haben eine Probelektion abzuhalten oder auch eine Prüfung zu bestehen, wenn die Wahlbehörde nicht anderweitig in den Stand gesetzt ist, über die Befähigung derselben ein sicheres Urteil zu fällen.

§ 295. Jedes Jahr wird vom Erziehungsrat für die Volksschullehrer eine Preisaufgabe gestellt. Zur Verleihung von Preisen wird ein jährlicher Kredit eröffnet.

Der Titel vor § 300 «A. Primarlehrer» wird ersetzt durch «A. Volksschullehrer». Der Titel «B. Sekundarlehrer» wird aufgehoben.

§ 300. Das Gesamtpersonal der Lehrer an der Volksschule ist eingeteilt wie folgt:

- a) definitiv von den Schulgemeinde auf Amtsdauer gewählte Lehrer.

§ 306. Die männlichen Lehrkräfte an den höheren Unterrichtsanstalten sind verpflichtet, sich bei den bestehenden, vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenkassen gemäß deren Statuten zu beteiligen.

§ 315. Die an den Primarschulen und Oberstufen eines Bezirkes tätigen Lehrer bilden das Schulkapitel. Der Erziehungsrat kann in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höheren Schulen wirken, vom Besuch der Kapitel entbinden.

§ 316 Abs. 2 dritter Satz. Bei dieser wird in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungsrates das definitive Gutachten abgefaßt.

§ 321. Den Kapiteln wird ein jährlicher Kredit zur Bestreitung der Barauslagen, zur Entschädigung des Kapitelvorstandes und für Anschaffungen in die Kapitelbibliotheken eröffnet.

§ 328. Der Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind der Vorstand der Synode, je ein Abgeordneter jedes Kapitels, ein Abgeordneter der Universität, je ein Abgeordneter der kantonalen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ein Abgeordneter des Technikums Winterthur sowie ein Abgeordneter der Töchterschule Zürich. Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates (§ 323) wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

§§ 13 Abs. 2, 23, 86—88, 123, 143 Abs. 2, 162, 170, 180 Abs. 2, 181, 184, 185 Abs. 4, 187, 188, 195, 204, 240, 253 bis 257, 260, 261 Abs. 1, 262, 264, 275, 283, 285—289, 292, 296, 307—310, 313 und 314 werden aufgehoben.

In den §§ 167, 169 und 176 wird der Ausdruck «Turn- und Waffenübungen» durch «Turnübungen» ersetzt.

24. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

§ 2 Abs. 1. Der Staatsbeitrag beträgt

- b) höchstens die Hälfte der unter § 1 lit. b, c, e und g genannten Ausgaben.

§ 3. Die Einreihung der Schulgemeinden in Beitragsklassen erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung des Regierungsrates.

§§ 1 lit. h, 25 Abs. 2, 26 und 27 werden aufgehoben.

25. Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.

§ 3 Absatz 1. Zur Erlangung eines Patentes für zürcherische Sekundarlehrstellen sind außer der Fähigkeitsprüfung folgende Ausweise erforderlich:

26. Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854.

Die Bezeichnung «Direktion (oder Direktor) der Medizinalangelegenheiten» wird im ganzen Gesetz ersetzt durch «Direktion (oder Direktor) des Gesundheitswesens».

§ 2 Abs. 1. Die Berechtigung zur Ausübung eines solchen Berufes (§ 1) erteilt die Direktion des Gesundheitswesens, für Tierärzte die Direktion der Volkswirtschaft, durch ein besonderes Patent. Nur Professoren, welche an der Universität medizinische oder veterinär-medizinische

Fächer im engeren Sinne lehren, bedürfen zur Ausübung des ärztlichen beziehungsweise tierärztlichen Berufes keines solchen Patentes.

§ 8. Die Medizinalpersonen sind verpflichtet:

- c) von der Wahl und einem allfälligen Wechsel ihres Wohnortes dem Kantonsarzt beziehungsweise dem Kantonstierarzt Kenntnis zu geben und sich bei diesen nötigenfalls über ihre Berechtigung zur Ausübung ihres Berufs auszuweisen.

§ 16. Die Ärzte sind verpflichtet:

- a) von epidemischen oder epidemisch-kontagiösen Krankheiten, die sie in ihrem Wirkungskreise beobachten, dem Kantonsarzt unverzüglich Kenntnis zu geben;
- b) beim Tode eines in ihrer Behandlung befindlichen Kranken vor der Beerdigung die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszufertigen;
- c) von Todesfällen, die durch ein unglückliches Ereignis herbeigeführt wurden und bei denen ihre Hilfe in Anspruch genommen wird, der Polizei Kenntnis zu geben.
- d) unverändert.

§ 17 Abs. 1 zweiter Satz. Der Regierungsrat wird jedoch eine Taxordnung für die Verrichtungen der Ärzte und für die von denselben dispensierten Arzneien in der Meinung erlassen, daß diese in streitigen Fällen den Maßstab für die richterliche Entscheidung gibt.

§ 36 Abs. 1. Zur Verhütung beziehungsweise zur Beseitigung oder Minderung von gesundheits- und lebensgefährlichen Einflüssen, wie namentlich zur Verhütung oder Tilgung ansteckender oder seuchenhafter Krankheiten unter den Menschen und Tieren, erläßt der Regierungsrat je nach Erfordernis die angemessenen Verordnungen.

§ 40 erster Satz. Der Direktion des Gesundheitswesens steht in medizinalpolizeilicher Beziehung die Aufsicht über die Krankenanstalten zu.

§§ 3 zweiter Satz, 4, 12 zweiter Satz, § 14 lit. c, 18, 28 zweiter und dritter Satz, 30 d, 37 lit. g und h, 41 Ziffern 1 und 8 sowie letzter Absatz werden aufgehoben.

27. Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Christmonat 1876.

Der Ausdruck «Sanitätsdirektion» wird im ganzen Gesetz ersetzt durch «Direktion des Gesundheitswesens».

§ 4 Abs. 1. Die Gemeinden beschließen darüber, ob die Besorgung der öffentlichen Gesundheitspflege dem Gemeinderat oder einer besonderen Gesundheitskommission übertragen werden soll.

§ 7 Abs. 1. Der Regierungsrat bestellt einen Kantonschemiker und bestimmt dessen Obliegenheiten.

§ 8 Abs. 1. Der Regierungsrat überwacht den Gesundheitszustand des Volkes.

§§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 9—15 werden aufgehoben.

28. Gesetz betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 29. Wintermonat 1874.

Der Ausdruck «Direktion (oder Direktor) des Sanitäts- und Gefängniswesens» wird im ganzen Gesetz ersetzt durch «Direktion (oder Direktor) des Gesundheitswesens».

Der Ausdruck «Sekundararzt» wird im ganzen Gesetz ersetzt durch «Oberarzt».

§ 1. Die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten sind:

1. das Kantonsspital Zürich,
2. das Kantonsspital Winterthur,
3. die Heilanstalt Burghölzli, Zürich,
4. die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau,
5. die Pflegeanstalt Wülflingen,
6. die Pflegeanstalt Wäckerling-Stiftung, Uetikon a. S.,
7. die Höhenklinik Altein, Arosa,

8. die Anstalten des kinderpsychiatrischen Dienstes (Psychiatrische Poliklinik für Kinder und Jugendliche, Zürich, und Kinderheim Brüschalde, Männedorf).

§ 3 Abs. 1. Der Regierungsrat setzt die Bedingungen für die Aufnahme der Kranken und Versorgten fest.

§ 6. Die Direktoren, leitenden Ärzte und Oberärzte an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten werden vom Regierungsrat gewählt. Die Anstellung der Assistenzärzte erfolgt durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Die Direktoren, leitenden Ärzte und Oberärzte werden auf Amtsdauer gewählt.

§ 8. Die Direktoren, leitenden Ärzte, Oberärzte und Assistenzärzte müssen geprüfte Ärzte sein.

§ 9. Die leitenden Ärzte und Oberärzte sind unter Erfüllung der sonstigen für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen berechtigt, an der Universität zu lehren und im Einverständnis mit den betreffenden Direktoren die ihnen unterstellten Anstaltsabteilungen zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 10. Der Regierungsrat kann den Direktoren der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten die Ausübung des ärztlichen Berufes auch außerhalb der Anstalt gestatten.

Einem der Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau kann die Ausübung der Praxis in der Gemeinde Rheinau gestattet werden.

Sollte das Interesse einer Anstalt durch die Art der Ausübung einer solchen Bewilligung gefährdet werden, so kann diese ganz oder teilweise entzogen werden.

Den übrigen Oberärzten und den Assistenzärzten ist die Ausübung der Privatpraxis untersagt.

§ 12. Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Direktoren, leitenden Ärzte und Oberärzte werden durch eine Verordnung des Regierungsrates festgelegt, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

Die Anstellungsverhältnisse der Assistenzärzte werden durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 16. Für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten werden vom Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens Geistliche auf Amtsdauer gewählt.

§ 18. Der Regierungsrat wählt für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten je einen Verwalter auf Amtsdauer.

§ 21. Die Direktion des Gesundheitswesens übt die unmittelbare Aufsicht über die Kranken- und Versorgungsanstalten aus.

Der Direktion des Gesundheitswesens sind Aufsichtskommissionen für die einzelnen Anstalten beigegeben.

Diese bestehen je aus dem Direktor des Gesundheitswesens als Präsidenten und vier bis sechs weiteren, vom Regierungsrat gewählten, Mitgliedern, von denen mindestens eines ein geprüfter Arzt sein muß.

§§ 5, 11 Abs. 2, 13, 14, 15 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3, 17 und 19 Abs. 2 werden aufgehoben.

29. Gesetz betreffend die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890.

In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck «Sanitätsdirektion» ersetzt durch «Direktion des Gesundheitswesens».

§§ 4 und 6 werden aufgehoben.

30. Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.

§ 106 wird aufgehoben.

31. Gesetz betreffend das Straßenwesen vom 20. August 1893.

Der Ausdruck «Direktion der öffentlichen Arbeiten» wird im ganzen Gesetz ersetzt durch «Direktion der öffentlichen Bauten».

§§ 46 Abs. 2 erster Satz, 47, 50, 56, 68 und 70 werden aufgehoben.

32. Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879.

§ 21 Abs. 2. Der Regierungsrat prüft das Gesuch in bezug auf die öffentlichen Interessen sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 10.

§ 34 zweiter Satz wird aufgehoben.

§ 36. Die Entschädigungen für die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

33. Gesetz betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) vom 15. Dezember 1901.

§§ 31, 84 und 85 werden aufgehoben.

34. Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923.

§ 6. Die jährliche Verkehrsgebühr für Motorfahrzeuge mit Kollektiv-Fahrzeugausweis beträgt für Motorräder Fr. 80.—, für Motorwagen Fr. 400.—.

§ 11 Abs. 2. Gegen die Verweigerung und den Entzug der Verkehrs- und Führerbewilligung ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 17. Die Befugnis zum Entzug der Verkehrs- und Führerbewilligung steht der Polizeidirektion zu.

§§ 1, 3, 4, 7 zweiter Satz, 8 Abs. 2 und 12 werden aufgehoben.

35. Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911.

§ 232 wird aufgehoben.

36. Gesetz über den Zivilprozeß (Zivilprozeßordnung) vom 13. April 1913.

§ 244. Legt eine Partei dem Streitgegenstand einen Wert von mehr als Fr. 100.— bei oder wird von dem Beklagten eine Widerklage gestellt, welche mit dem bestrittenen Teil der Hauptklage zusammen diese Summe übersteigt, so stellt der Friedensrichter nach fruchtlosem Sühnversuche die Weisung an das zuständige Gericht aus.

§ 6 Ziffern 3 und 4 werden aufgehoben.

37. Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsgesetz) vom 3. Juli 1938.

§ 27 wird aufgehoben.

38. Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Christmonat 1873.

§ 1. Der Kanton ist in folgende Notariatskreise eingeteilt:

Notariatskreise	Politische Gemeinden
Zürich (Altstadt)	Stadt Zürich, Stadtkreis 1
Enge-Zürich	Stadt Zürich, Stadtkreis 2
Wiedikon-Zürich	Stadt Zürich, Stadtkreis 3
Außersihl-Zürich	Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5
Unterstraß-Zürich	Stadt Zürich, Quartiere Unterstraß und Wipkingen
Fluntern-Zürich	Stadt Zürich, Quartiere Oberstraß und Fluntern
Hottingen-Zürich	Stadt Zürich, Stadtkreis 7 ohne das Quartier Fluntern
Riesbach-Zürich	Stadt Zürich, Stadtkreis 8, sowie die Gemeinde Zollikon
Altstetten-Zürich	Stadt Zürich, Stadtkreis 9
Höngg-Zürich	Stadt Zürich, Quartier Höngg, sowie die Gemeinden Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Regensdorf, Unterengstringen, Weiningen
Schwamendingen-Zürich	Stadt Zürich, Stadtkreis 11

Schlieren	Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Dietikon, Schlieren, Stallikon, Uitikon, Urdorf, Wettswil a. A.
Affoltern a. A.	Aeugst a. A., Affoltern a. A., Hausen a. Albis, Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil
Wädenswil	Hütten, Richterswil, Schönenberg, Wädenswil
Horgen	Hirzel, Horgen, Oberrieden
Thalwil	Adliswil, Kilchberg, Langnau a. A., Rüschlikon, Thalwil
Stäfa	Hombrechtikon, Stäfa
Männedorf	Männedorf, Oetwil a. S., Uetikon a. S.
Meilen	Herrliberg, Meilen
Küsnacht	Erlenbach, Küsnacht, Zumikon
Grüningen	Bubikon, Goßau, Grüningen
Wetzikon	Hinwil, Seegräben, Wetzikon
Wald	Dürnten, Fischenthal, Rüti, Wald
Uster	Egg, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Uster
Dübendorf	Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach, Volketswil, Wangen
Pfäffikon	Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon
Bauma	Bäretswil, Bauma, Sternenbergr
Illnau	Illnau, Kyburg, Lindau, Weißlingen
Turbenthal	Turbenthal, Wila, Wildberg, Zell
Winterthur-Altstadt	Winterthur-Altstadt
Oberwinterthur-Winterthur	Stadt Winterthur, Quartiere Oberwinterthur und Seen, sowie die Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon a. d. Th., Rickenbach, Wiesendangen

Wülflingen- Winterthur	Stadt Winterthur, Quartiere Wülflingen, Veltheim und Töb, sowie die Gemeinden Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Seuzach
Elgg	Bertschikon, Elgg, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten, Schlatt
Andelfingen	Adlikon, Berg a. I., Buch a. I., Dorf, Flaach, Großandelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Volken
Feuerthalen	Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau, Trüllikon
Stammheim	Oberstammheim, Truttikon, Unterstammheim, Waltalingen
Embrach	Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach, Rorbas
Eglisau	Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil
Bülach	Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri, Winkel
Bassersdorf	Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen
Niederglatt	Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Rümlang, Stadel, Weiach
Dielsdorf	Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederweningen, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Steinmaur.

39. Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907.

§§ 25, 27 Abs. 2, 28 und 39 werden aufgehoben.

40. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1913.

§ 7. Die Gebühren für die Schuldbetreibung fallen dem Betreibungsbeamten zu. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, dem Gemeindeammann eine feste Besoldung auszusetzen und dafür die Gebühren zuhanden der Gemeindekasse zu beziehen.

§ 31. Der zuständige Betreibungs- und Konkursbeamte kann zu dem Zwecke, die Erfüllung der in den Artikeln 323 und 324 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 aufgezählten Verpflichtungen zu erzwingen, eine schriftliche Aufforderung erlassen und in derselben dem Pflichtigen für den Fall des Ungehorsams die Überweisung an die Gerichte gemäß Art. 292 des Strafgesetzbuches ausdrücklich androhen.

§§ 6, 16 Abs. 1 zweiter Satz, 17, 19—23 und 27—30 werden aufgehoben.

41. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911.

§ 57 dritter Satz. Den Eltern ist das Rekursrecht an den Bezirksrat und den Regierungsrat gewährt.

§§ 44 Ziffer 6, 215, 216, 235^{bis}—235^{quater}, 252—256, 258 und 263—265 werden aufgehoben.

Art. IV

Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. September 1960, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	261 529
Eingegangene Stimmzettel	119 441
Annehmende Stimmen	75 848
Verwerfende Stimmen	27 370
Ungültige Stimmen	37
Leere Stimmen	16 186

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Aufhebung und Bereinigung von Gesetzen (Bereinigungsgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. September 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. E. Richner. W. Ciocarelli.

Verordnung

über die

übertragbaren Krankheiten

(Vom 4. August 1960)

I. Geltungsbereich

§ 1. Übertragbare Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind alle vom Bund anzeigepflichtig erklärten Krankheiten.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann nötigenfalls weitere übertragbare Krankheiten dieser Verordnung unterstellen.

II. Anzeigepflicht

§ 2. Die Ärzte haben übertragbare Krankheiten nach den Vorschriften des Bundes der Direktion des Gesundheitswesens